

BVGer D-1893/2016 vom 9. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1893_2016

FR: TAF D-1893/2016 du 9 mars 2017

IT: TAF D-1893/2016 del 9 marzo 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des BFM bzw. SEM, welche in Anwendung des AsylG ergangen sind, und entscheidet in diesem Bereich in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen wegen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe können zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG begründen, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. dazu BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, m.w.H., und 2009/29 E. 5.1).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres ablehnenden Entscheids im Wesentlichen aus, es sei zwar davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer bei der FPI engagiert habe. Aufgrund seiner Stellung respektive Funktion innerhalb dieser Partei sei jedoch nicht davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr ins Heimatland deswegen Probleme bekommen würde. Er sei weder ein hoher Beamter, der dem ehemaligen Präsidenten Gbagbo nahegestanden habe, noch ein ranghoher Armeeangehöriger gewesen. Er habe auch kein hohes Regierungsamt innegehabt. Daher sei nicht davon auszugehen, dass er seitens der ehemaligen Rebellen beziehungsweise der darauf hervorgegangenen aktuellen Regierung eine Verfolgung zu gewärtigen hätte, zumal in letzter Zeit viele politische Häftlinge freigelassen worden seien. Es bestehe auch kein Grund zur Annahme, dass er im Falle einer Rückkehr weiterhin beschuldigt würde, Waffen an Jugendliche abgegeben zu haben. Im Übrigen seien seine Aussagen im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Vorfall vom 9. April 2011 (Angriff der Rebellen auf sein Haus und seine darauffolgende Flucht) vage, unsubstanziert und nicht nachvollziehbar ausgefallen, weshalb sie zu bezweifeln seien. Aufgrund seiner Tätigkeit beim Wirtschafts- und Sozialausschuss von B._____ seien dem Beschwerdeführer keine asylrelevanten Nachteile entstanden. Im Zusammenhang mit der angeblichen Inhaftierung seines Trauzeugen habe der Beschwerdeführer keine ihn persönlich betreffenden Nachteile geltend gemacht. Zwischen den von ihm erwähnten Problemen im Jahr 2006 aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der FPI und seiner Flucht im Jahr 2011 bestehe kein direkter Zusammenhang, weshalb diese nicht asylrelevant seien. Die von ihm bemängelte schlechte Sicherheitslage beziehungsweise allgemeine Lage in der Elfenbeinküste bewirke keine persönliche Verfolgungssituation und sei daher ebenfalls nicht asylrelevant. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer infolge seiner Mitgliedschaft bei der (...) und seinen Aktivitäten für diese Organisation sowie seinen Kommentaren in den Sozialen Medien im Falle seiner Rückkehr in die Elfenbeinküste eine asylrelevante Verfolgung befürchten müsse. Daher sei die Flüchtlingseigenschaft zu verneinen. Den Wegweisungsvollzug erachtete das SEM unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage in der Elfenbeinküste und nach Würdigung seiner individuellen Verhältnisse als zulässig, zumutbar und möglich.

E. 4.2

In der Beschwerde wird - nach Ausführungen zur Verweigerung der Akteneinsicht durch das SEM - zunächst der wesentliche Sachverhalt wiederholt und sodann geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei kein gewöhnliches Mitglied der FPI gewesen, sondern habe seit 2009 die Funktion des Premier Fédéral Adjoint de chargé de la Formation Politique von B. _____ innegehabt. Seit dem 1. November 2014 sei er zudem Präsident der (...) in der Schweiz. Das SEM gehe in seinen Erwägungen davon aus, dass die vom Beschwerdeführer geschilderten Vorfälle in seinem Haus am 9. April 2011 im Rahmen der Einnahme von B. _____ durch die Rebellen geschehen seien. Dies treffe jedoch nicht zu; denn die Rebellen hätten B. _____ praktisch kampflos einnehmen können. Entsprechend habe es dabei kaum Tote oder Zerstörungen gegeben. Daher sei es glaubhaft, dass die Zerstörung des Hauses des Beschwerdeführers sowie der Angriff auf Vater und Neffen letztlich auf den Beschwerdeführer abgezielt hätten. Es sei im Übrigen nicht relevant, dass der Beschwerdeführer von der Verfolgung durch die Rebellen nur vom "Hörensagen" gewusst habe. Er habe im Weiteren seinem Vater empfohlen, ebenfalls zu fliehen, was dieser leider nicht getan habe. Es sei nicht opportun gewesen, in einer grossen Gruppe zu flüchten, weshalb der Beschwerdeführer seine Angehörigen nicht mitgenommen habe. Weitere Widersprüche habe das SEM nicht substantiiert dargetan, sondern es habe pauschal auf die Protokolle verwiesen, was eine Gehörsverletzung darstelle, da es dem Beschwerdeführer so nicht möglich sei, dazu Stellung zu nehmen. Insgesamt sei festzustellen, dass eine asylrelevante Vorverfolgung vorliege, weshalb zu vermuten sei, dass auch eine Furcht vor zukünftiger Verfolgung bestehe. Die zwischenzeitlichen Veränderungen der Lage in der Elfenbeinküste seien nicht derart grundlegend, dass sie zum Wegfall der Flüchtlingseigenschaft führen würden. Insbesondere lasse eine vereinzelte Freilassung von politischen Gefangenen diesen Schluss nicht zu. Es treffe auch nicht zu, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Tätigkeit bei der FPI keinem Verfolgungsrisiko ausgesetzt sei. Er habe eine lokale Führungsrolle innegehabt. Zu verweisen sei zudem auf den Fall seines Trauzeugen. Dieser sei Mitglied im Wahlkampfteam von Gbagbo in B. _____ gewesen und befinde sich offenbar zurzeit im Gefängnis. Im Internet fänden sich ausführliche Listen von Oppositionellen, welche unter Präsident Ouattara aus politischen Gründen inhaftiert worden seien, teilweise auch erst in den letzten Monaten. Es handle sich dabei keineswegs nur um hohe Parteikader. Risikoerhöhend komme hinzu, dass der Beschwerdeführer von der Schweiz aus oppositionell tätig sei, und zwar als lokaler Präsident der (...). In Bezug auf die Frage des Wegweisungsvollzugs wird in der Beschwerde geltend gemacht, dieser sei unzumutbar, da der Beschwerdeführer seit August 2014 eine Beziehung mit der Schweizer Bürgerin N. C. M. führe und mit ihr eine Tochter habe. Er habe am 14. März 2016 beim Kanton ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestellt, welches noch hängig sei.

E. 4.3

In der Beschwerdeergänzung wird in Bezug auf das interne Länderconsulting des SEM vom 11. Februar 2016 (vgl. A31 bzw. A43 [anonymisiert]) ausgeführt, es sei nicht ersichtlich, weshalb die erste Quelle anonym bleiben wollen. Die Information sei unter diesen Umständen nicht überprüfbar. Da diese ivorische Nicht-Regierungsorganisation jedoch die (...) nicht einmal kenne, seien von ihr auch keine relevanten Informationen zu erwarten. Die Auskunft der zweiten Quelle, wonach die (...) ausserhalb der Elfenbeinküste tätig sei, sei grundsätzlich richtig. Deren Mitglieder wohnten praktisch ausschliesslich im Ausland.

Aktive Mitglieder der (...) kehrten mit gutem Grund nicht in die Elfenbeinküste zurück. Die Länderabklärung erörtere ebendiese Frage nach der Existenz von im Ausland politisch aktiven Rückkehrern nicht. Festzuhalten sei, dass gemäss der Abklärung gewisse (...) -Mitglieder Repressalien befürchteten. Dies lasse darauf schliessen, dass politisch aktive Rückkehrer durchaus der Gefahr einer relevanten Verfolgung ausgesetzt seien. Der im Bericht erwähnte Fall von zwei Internetaktivisten, welche im Jahr 2013 verhaftet und später wieder freigelassen worden seien, weise auch in diese Richtung. Im Bericht werde zudem festgehalten, dass der Präsident der (...) die Elfenbeinküste aufgrund von massiven Drohungen verlassen habe. Zudem seien die Lokale der (...) verwüstet worden. Dies deute ebenfalls auf eine Gefährdung hin. Zu beachten sei sodann, dass der Beschwerdeführer nicht nur (...) -Mitglied sei, sondern ein aktives Mitglied der FPI, wobei er in B. _____ eine leitende Stellung innegehabt habe. Ausserdem sei bei der Einnahme von B. _____ sein Haus zerstört, sein Vater geschlagen und sein Neffe getötet worden. Anlass für diese Handlungen der Rebellen sei der wahrheitswidrige Vorwurf gewesen, er habe vom damaligen Präsident Gbagbo Waffen erhalten und an die Jugend verteilt. Wegen genau solcher Vorwürfe würden in der Elfenbeinküste nach wie vor Mitglieder der Opposition inhaftiert. Insgesamt sei der Länderbericht oberflächlich, nicht fallbezogen und komme zu keinem konkreten Schluss. Vielmehr würden einzelne Elemente auf eine Gefährdung des Beschwerdeführers schliessen lassen. Die als Beweismittel eingereichten Einschätzungen von Dritten zur Lage in der Elfenbeinküste zeigten, dass weiterhin eine Verfolgungssituation bestehe.

E. 4.4

Das SEM anerkennt in der Vernehmlassung, dass FPI-Mitglieder und Unterstützer des ehemaligen Regimes von Gbagbo seitens des derzeitigen Präsidenten Ouattara Repressalien ausgesetzt seien. Dennoch sei nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt im Falle seiner Rückkehr ins Heimatland einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt würde. Er sei schon seit Juli 2011 landesabwesend, und am 25. Oktober 2015 hätten bereits die zweiten Präsidentschaftswahlen stattgefunden, wobei Ouattara im ersten Wahlgang gewählt worden sei. Es bestünden keine Hinweise, wonach der Beschwerdeführer wegen seiner Zugehörigkeit zur FPI oder seines politischen Amtes in B. _____ bei einer Rückkehr ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt wäre. Bezüglich des Vorwurfs der Gehörsverletzung sei auf das Anhörungsprotokoll vom 11. November 2013, insbesondere F132 bis F138 zu verweisen. Betreffend die geäusserte Befürchtung, wegen der Mitgliedschaft bei der (...) verfolgt zu werden, sei anzumerken, dass die Elfenbeinküste im Juni 2014 als erstes afrikanisches Land ein Gesetz über den Schutz von Menschenrechtsverteidigern angenommen (aber noch nicht verabschiedet) habe. Eine Delegation der "Front Line Defenders" und des internationalen Services für Menschenrechte (ISHR) sowie die "Coalition Ivoirienne des Défenseurs des Droits Humains" (CIDDH) hätten sich zusammengesetzt, um mit den Behörden und der ivoirischen Zivilgesellschaft über die wachsende Rolle der Elfenbeinküste für den Schutz der Menschenrechtsverteidiger zu diskutieren. "Human Rights Watch" bestätige zudem in einem Bericht vom Januar 2016, dass die internationalen und nationalen Menschenrechtsorganisationen ihren Aktivitäten in der Elfenbeinküste ohne Einschränkungen durch die Regierung nachgehen könnten. Daher sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Elfenbeinküste nicht mit Repressalien zu rechnen habe.

E. 4.5

In der Replik wird auf die Ausführungen in der Beschwerde sowie der Beschwerdeergänzung verwiesen, an denen vollumfänglich festgehalten werde.

E. 5

Im Folgenden ist zunächst zu prüfen, ob das SEM betreffend die geltend gemachten Vorfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 und 7 AsylG zu Recht verneint hat.

E. 5.1

Gemäss Angaben des Beschwerdeführers wurde er bereits im Jahr 2006 einmal wegen seiner Tätigkeit für den FPI von der damaligen Opposition bedroht. Den Angaben des Beschwerdeführers ist jedoch nicht zu entnehmen, dass er damals ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war. Zudem weist dieser Vorfall offensichtlich weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht einen genügend engen Zusammenhang zur Ausreise des Beschwerdeführers aus dem Heimatland im August 2011 auf, weshalb dieses Vorbringen insgesamt als nicht asylrelevant zu qualifizieren ist.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, ausreisebegründend sei der Vorfall vom 9. April 2011 gewesen: An diesem Datum hätten die Rebellen B. _____ eingenommen. Dabei hätten sie sein Haus überfallen und verwüstet, seinen Vater geschlagen und seinen Neffen umgebracht. Die Rebellen hätten es auf ihn abgesehen, da sie ihn verdächtigt hätten, von Laurent Gbagbo zwecks Verteidigung gegen die Rebellen Waffen erhalten und an die Jugendlichen verteilt zu haben. Da er telefonisch gewarnt worden sei, habe er sich und seine Familie (Frau und Kinder) rechtzeitig in Sicherheit bringen können. Dieses Vorbringen erscheint indessen aus nachfolgenden Gründen wenig glaubhaft: Zum Tod seines Neffen gab der Beschwerdeführer zunächst an, dieser sei zu Tode geprügelt worden, eine Schusswunde sei nicht zu sehen gewesen (vgl. A15 S. 12). Im Widerspruch dazu führte er in der ergänzenden Anhörung aus, sein Neffe sei erschossen worden (vgl. A30 S. 6). Das SEM hat zudem zu Recht ausgeführt, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer ohne seinen Vater, Neffen und Cousin zu seinem Freund geflohen sei. In der Anhörung brachte der Beschwerdeführer zu Erklärung vor, er habe gedacht, es wäre für seinen Vater einfacher, zu einem Nachbarn zu gehen (vgl. A15 S. 13). In der Beschwerde führte er dagegen aus, es sei nicht opportun gewesen, in einer grösseren Gruppe zu fliehen. Diese Begründungen vermögen nicht zu überzeugen, zumal sie widersprüchlich ausgefallen sind. Bereits aus diesen Gründen ergeben sich Zweifel an der Darstellung des Beschwerdeführers betreffend den angeblichen Vorfall vom 9. April 2011. Im Weiteren erscheint es zwar in Anbetracht der Ereignisse in der Elfenbeinküste im April 2011 nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass anlässlich der Einnahme von B. _____ durch die damaligen Rebellen das Haus der Familie des Beschwerdeführers verwüstet, sein Vater geschlagen und sein Neffe - auf welche Art auch immer - umgebracht worden ist. Hingegen bestehen aufgrund der Aktenlage keine konkreten und glaubhaften Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer damals gezielt von den Rebellen verfolgt worden ist. Sein Einwand auf Beschwerdeebene, wonach die Rebellen B. _____ praktisch gewaltlos hätten einnehmen können, was darauf schliessen lasse, dass sich ihr Angriff auf das Haus und seine Verwandten gezielt gegen seine Person gerichtet habe, überzeugt nicht, zumal es sich dabei um eine gänzlich unbelegte Behauptung handelt. Insbesondere der Umstand, dass der

Beschwerdeführer nicht geltend macht, er sei nach dem 9. April 2011 noch weiter gesucht worden, obwohl seine Eltern offenbar kurz darauf wieder in das Familienhaus in B._____ zurückgekehrt sind (vgl. A15 S. 13; A30 S. 6), spricht gegen eine gezielte Verfolgung des Beschwerdeführers durch die damaligen Rebellen. Schliesslich ist aufgrund der Aktenlage ohnehin zu bezweifeln, dass der Beschwerdeführer am 9. April 2011 überhaupt noch in B._____ war. Eigenen Angaben zufolge reiste er im März 2010 nach Italien, um dort Arbeit zu suchen. Er bringt vor, er sei im September 2010 wieder nach B._____ zurückgekehrt. In den Akten finden sich indessen keinerlei Belege dafür, dass er nach der Ausreise im März 2010 tatsächlich wieder in die Elfenbeinküste zurückgekehrt war. Alle von ihm eingereichten Beweismittel beziehen sich auf frühere Jahre. Die eingereichten Mitgliederausweise der FPI stammen aus den Jahren 2001 - 2009. Danach habe er keinen Ausweis mehr gekauft, weil es ihm zu teuer gewesen sei (vgl. A15 S. 9). Auch die übrigen eingereichten Beweismittel - sofern sie datiert sind - wurden im Jahr 2009 oder früher ausgestellt. Die eingereichte Wählerkarte, welche angeblich von den Wahlen im Oktober 2010 stammt, ist nicht datiert und vermag die damalige Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Elfenbeinküste somit ebenfalls nicht zu belegen. Der Reisepass, welcher geeignet wäre, die Rückkehr im Jahr 2010 zu belegen, wurde vom Beschwerdeführer bezeichnenderweise nicht eingereicht; dieser sei im verwüsteten Haus verlorengegangen. Aufgrund des Gesagten ist es im Ergebnis als unglaublich zu erachten, dass der Beschwerdeführer im April 2011 aus politischen Gründen gezielt durch die damaligen Rebellen verfolgt wurde.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer hat glaubhaft vorgebracht, er sei seit dem Jahr 2001 Mitglied des FPI gewesen, sei im Jahr 2002 als Vertreter der Jugend Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses des Generalrats von B._____ geworden und Ende 2009 zum Premier Fédéral Adjoint des FPI in B._____ ernannt worden. Eigenen Angaben zufolge hatte er jedoch aufgrund seiner Tätigkeit für den Ausschuss des Generalrats keinerlei Probleme (vgl. A15 S. 10). Abgesehen von dem Vorfall im Jahr 2006 (vgl. vorstehend E. 5.1) verursachte ihm auch seine Mitgliedschaft beim FPI sowie sein Amt als erster Adjunkt in B._____ keine konkreten Nachteile. Insbesondere wurde er deswegen vor seiner Ausreise nicht gezielt verfolgt. Es ist sodann auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer deswegen im Falle einer Rückkehr in die Elfenbeinküste asylrelevante Nachteile zu gewärtigen hätte. Er übte innerhalb des FPI kein hochrangiges Amt aus. Zudem war er seit seiner Ausreise aus der Elfenbeinküste nicht mehr konkret für den FPI tätig. Ausserdem handelt es sich beim FPI um eine legale Partei. Zwar trifft es zu, dass es in der Elfenbeinküste auch im Jahr 2015 noch zu Verhaftungen von FPI-Anhängern gekommen ist, namentlich von zwei hochrangigen Parteifunktionären sowie von Teilnehmern einer Kundgebung (vgl. dazu beispielsweise den Bericht von Amnesty International, Côte d'Ivoire 2015/2016). Die Regierung von Präsident Ouattara praktiziert jedoch offensichtlich keine gezielte und flächendeckende Verfolgung von FPI-Mitgliedern, weshalb es unwahrscheinlich erscheint, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr wegen seiner früheren Tätigkeit für die FPI in asylrelevanter Weise behelligt werden würde.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer verweist schliesslich auf den Fall seines Trauzeugen T. und bringt vor, T. sei ebenfalls Politiker, Wahlkampfshelfer und Jugendverantwortlicher beim FPI in

B. _____ gewesen und im Frühjahr 2013 verhaftet worden, weil man ihm offenbar vorgeworfen habe, in einen Putschversuch verwickelt gewesen zu sein. Dieses Vorbringen ist indessen nicht asylrelevant, zumal aufgrund der Aktenlage nicht ersichtlich ist und vom Beschwerdeführer auch nicht näher dargetan wird, dass beziehungsweise inwiefern aus der Verhaftung von T. eine konkrete Gefährdung für den Beschwerdeführer resultiert.

E. 5.5

Aufgrund des Gesagten ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Elfenbeinküste in asylrelevanter Weise verfolgt wurde oder in absehbarer Zukunft mit einer derartigen Verfolgung hätte rechnen müssen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht sodann im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen geltend, er sei in der Schweiz exilpolitisch tätig, indem er in der Schweiz Mitglied der (...) geworden sei und per 1. November 2014 zum Präsidenten der (...) Schweiz ernannt worden sei. Er nehme an Anlässen der (...) teil und veröffentliche auf Facebook Fotos und Kommentare zu (...) -Anlässen. Er sei deswegen auf Facebook von unbekanntenen Personen bedroht worden, worauf er seinen ursprünglichen Account gelöscht habe und nun unter einem anderen Namen ("H. _____") aktiv sei. Er befürchte aufgrund seines Engagements für die (...) bei einer Rückkehr in die Elfenbeinküste flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile.

E. 6.2

Bei der (...) handelt es sich um einen in der Elfenbeinküste am 1. April 2009 konstituierten Verein ("Association") mit Sitz in Abidjan (vgl. das auf der Homepage der (...) abrufbare Dokument (...); zuletzt abgerufen am 23. Februar 2017). Sie ist gemäss ihrer eigenen Beschreibung unabhängig, apolitisch, nicht-staatlich und konfessionell neutral und bezweckt die Verteidigung, den Schutz und die Beförderung der Menschenrechte. Der Präsident der (...), Dr. F. _____, ist seit vielen Jahren Menschenrechtsaktivist und war während der Regierungszeit von Laurent Gbagbo und vor der Gründung der (...) unter anderem auch Mitglied der Nationalen Menschenrechtskommission in der Elfenbeinküste. F. _____ befindet sich seit dem Jahr 2011 im Exil in I. _____. Offenbar ist er in der Elfenbeinküste von Ouattara-Anhängern bedroht worden, zudem wurden die dortigen (...) -Büros verwüstet. Er ist derjenige, der die offiziellen Mitteilungen der (...) jeweils unterzeichnet und dessen Name im Zusammenhang mit der (...) bekannt ist. Die (...) ist zwar offiziell apolitisch, die Äusserungen ihres Präsidenten lassen indessen erkennen, dass sie den aktuellen Präsidenten Ouattara nicht gutheisst und Sympathien für Laurent Gbagbo hegt (vgl. dazu das vom SEM in Auftrag gegebene Consulting sowie die dort angegebenen Quellen). Die (...) scheint in der Elfenbeinküste selber weit weniger aktiv zu sein als im Ausland, besitzt aber auch innerhalb der Elfenbeinküste eine Sektion, deren Präsident J. _____ ist (vgl. das vom Beschwerdeführer eingereichte Mitteilungsschreiben der (...) vom 27. März 2015; A18 S. 5). J. _____ ist gleichzeitig (...) und zudem einer der Anwälte, welcher die Ehefrau des ehemaligen Präsidenten Gbagbo sowie weitere Gbagbo nahestehende Personen in Gerichtsverfahren in der Elfenbeinküste verteidigt (vgl. dazu [...] sowie [...], zuletzt abgerufen am 23. Februar 2017).

E. 6.3

Nach dem Gesagten ist zu schliessen, dass die (...) bei der aktuellen Regierung von Präsident Ouattara sicherlich nicht beliebt ist. Hingegen gibt es keine Hinweise darauf, dass (...) -Mitglieder - seien es ansässige oder aus dem Ausland zurückkehrende - in der

Elfenbeinküste systematisch verfolgt werden. Vielmehr kann sogar der Präsident der lokalen (...) -Sektion in der Elfenbeinküste, welcher sich als Generalsekretär einer weiteren Menschenrechtsorganisation sowie als Anwalt von Gbagbo-Familienangehörigen und -Anhängern extrem exponiert, offenbar weitgehend unbehelligt seiner Arbeit nachgehen. Daher ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit für die (...) und seiner damit zusammenhängenden Facebook-Kommentaren - welche er im Übrigen aktuell offenbar unter einem Pseudonym veröffentlicht - bei einer Rückkehr in die Elfenbeinküste flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hätte. An dieser Einschätzung vermögen auch die geltend gemachten Drohungen von unbekanntenen Personen nichts zu ändern, welche der Beschwerdeführer auf seinem ehemaligen, nun gelöschten Facebook-Account erhalten haben will.

E. 6.4

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die vom Beschwerdeführer geltend gemachte exilpolitische Tätigkeit nicht geeignet, eine relevante Verfolgungsfurcht beziehungsweise subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG zu begründen. Demnach ist auch das Bestehen von flüchtlingsrechtlich relevanten Nachfluchtgründen zu verneinen.

E. 7

Dem Beschwerdeführer gelingt es damit insgesamt nicht, Gründe nach Art. 3 AsylG nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Wegweisung wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Bst. a Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ausschlaggebend ist dabei nicht der effektive Besitz der Aufenthaltsbewilligung, sondern das Bestehen eines Anspruchs auf Erteilung einer solchen (vgl. dazu BVE 2013/37 E. 4.4.2, mit Hinweis auf EMARK 2001 Nr. 21 E. 9).

E. 8.2

Zuständig für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an asylsuchende Personen ist der Kanton. Während eines rechtshängigen Asylverfahrens kann grundsätzlich kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung eingeleitet werden, ausser es bestehe ein Anspruch auf deren Erteilung (Art. 14 Abs. 1 AsylG). Die Zuständigkeit setzt mithin voraus, dass die Person sich auf eine Zuweisungsnorm berufen kann, die grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vermittelt. Ob eine Norm im Bundesrecht oder Völkerrecht einen solchen Anspruch einräumt, beurteilt sich gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 83 Bst. c Ziff. 2 BGG. Besteht grundsätzlich ein Anspruch und stellt die asylsuchende Person bei der kantonalen Migrationsbehörde ein entsprechendes Gesuch, fällt die konkrete Beurteilung des Gesuchs in deren Zuständigkeit. Damit geht die Zuständigkeit auch hinsichtlich der Frage der Anordnung der Wegweisung von den Asylbehörden auf die kantonalen Migrationsbehörden über (vgl. dazu EMARK 2001 Nr. 21 E. 8.d).

E. 8.3

Ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern haben gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Den Akten zufolge ist der Beschwerdeführer seit dem 3. Februar 2017 mit einer Schweizer Staatsbürgerin verheiratet. Somit verfügt er grundsätzlich über einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Zudem hat er bereits am 14. März 2016 bei der zuständigen kantonalen Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eingereicht, welcher nach wie vor hängig ist.

E. 8.4

Nach dem Gesagten ist die Zuständigkeit für die eventuelle Anordnung der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs respektive für die allfällige Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen auf das kantonale Migrationsamt übergegangen. Praxisgemäss sind demnach die von der Vorinstanz verfügte Wegweisung und deren Vollzug aufgrund der weggefallenen Zuständigkeit der Asylbehörden aufzuheben, womit sich weitere Ausführungen zur Frage der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs erübrigen.

E. 9

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung vom 24. Februar 2016 betreffend deren Dispositivziffern 1 und 2 (Flüchtlingseigenschaft, Asyl) Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist daher diesbezüglich abzuweisen. Hinsichtlich der von der Vorinstanz verfügten Wegweisung sowie des Wegweisungsvollzugs ist die Beschwerde aufgrund der am 3. Februar 2017 erfolgten Heirat mit einer Schweizer Bürgerin indessen gutzuheissen, und die entsprechenden Dispositivziffern 3-5 der vorinstanzlichen Verfügung sind aufzuheben.

E. 10.1

Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Da dem Beschwerdeführer jedoch die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 10.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Vorliegend ist der Beschwerdeführer indes nicht als (teilweise) obsiegende Partei zu erachten. Die angefochtene Verfügung wird nämlich nicht wegen einer zu Recht erhobenen Rüge teilweise aufgehoben, sondern primär deshalb, weil der Beschwerdeführer durch seine Heirat nachträglich die Unzuständigkeit der Asylbehörden bewirkt hat. Unter diesen Umständen ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. dazu Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ([VGKE, SR 173.320.2])).

E. 10.3

Dem Beschwerdeführer wurde jedoch am 1. April 2016 gestützt auf Art. 110a Abs. 1 AsylG ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Die Festsetzung des amtlichen Honorars erfolgt in Anwendung der Art. 8-11 sowie Art. 12 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die

Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). In der eingereichten Kostennote wird ein zeitlicher Aufwand der Rechtsvertretung von 10 Stunden und 55 Minuten sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 90.80.- (Porti, Kopien, Telefon) geltend gemacht, was angemessen erscheint. Der ausgewiesene Stundenansatz von Fr. 220.- bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE und entspricht der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. dazu die Verfügung vom 1. April 2016). Das amtliche Honorar für den als amtlichen Rechtsbeistand eingesetzten Rechtsvertreter beträgt somit insgesamt Fr. 2'402.- (inkl. MWSt) und geht zulasten der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.